



Wegfall der Rechtsschutzbedürfnis
müsse bei Ablehnung des Ver-
längerung des AE (§ 84 I AufenthG
b) und Abschiebungsandrohung
wegen Duldungserteilung durch
die Behörde.

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Aufenthaltserlaubnis und Ausreiseaufforderung,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch die Richter
am Verwaltungsgericht am 15. Februar 2011 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf € 2.500 festgesetzt.

gegeben, einen Änderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO
einzubringen.

Trotz entsprechenden richterlichen Hinweises hat die Antrag-
stellerin an ihrem Antrag festgehalten, weshalb er nunmehr
abzulehnen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die
Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gründe:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der am 03.01.2011
gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 06.02.2007 und
den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stutt-
gart vom 02.12.2010 anzuordnen, ist zwar statthaft. Durch die
kraft Gesetzes bestehende sofortige Vollziehbarkeit der Ver-
sagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist - jeden-
falls nach Ablauf der befristet gewesenen Aufenthaltserlaubnis
- für die Antragstellerin eine vollziehbare Ausreisepflicht be-
gründet worden (vgl. § 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Hiergegen ist ein Antrag nach §
80 Abs. 5 VwGO mit dem Ziel, die Vollziehbarkeit dieser Aus-
reisepflicht auszusetzen, statthaft. Weiter ist die außerdem
verfügte Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 der Verfügung der
Antragsgegnerin vom 06.02.2007 als Maßnahme der Verwal-
tungsvollstreckung von Gesetzes wegen sofort vollziehbar (vgl.
§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 12 LVwVfG).
Auch insoweit ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

Der Antrag ist jedoch aus anderen Gründen unzulässig. Denn
es fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Die Antragsgegnerin hat mitgeteilt, dass die Antragsgegnerin
im Besitz einer Duldung bis zum 01.02.2011 war, deren Ver-
längerung sie nach Rücksprache mit dem Regierungspräsi-
dium Karlsruhe „wie bisher wieder fest um drei Monate“ sie
zugesichert hat.

Mit den der Antragstellerin bisher und somit auch weiterhin
erteilten jeweils auf 3 Monate befristeten Duldungen sichert
die Antragsgegnerin ihr weiterhin die Aussetzung der Abschie-
bung zu. Die Duldungen enthalten nur für den Fall der (freiwil-
ligen) Ausreise eine auflösende Bedingung, sie gewähren der
Antragstellerin das Recht, weiterhin unbeschränkt einer Be-
schäftigung nachzugehen. Die Antragstellerin ist somit bis auf
Weiteres vor Abschiebung sicher, ohne dass es einer gerichtli-
chen Anordnung bedarf und ohne dass sie durch den derzeitigen
Status eine weiter gehende Einbuße von Rechten hinneh-
men muss.

Sollte die Antragsgegnerin (bzw. aufgrund des Zustimmungsvor-
behaltes das RP Karlsruhe) vor rechtskräftiger Entschei-
dung über die Klage im Hauptsacheverfahren die Duldung
nicht mehr verlängern, ist der Antragstellerin die Möglichkeit



Antrag nach § 80 VwGO im
(mangels wirksamen VA's)
nicht statthaft (Folgerung)
Udentertrag im eva Antrag
nach § 123 VwGO

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebungsanordnung,
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den
Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter am 01. März 2012
beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfah-
rens.

Gründe:

Der Antrag des Antragsteller, die aufschiebende Wirkung der
Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 24.10.2011 anzuordnen, ist unstatthaft. Voraus-
setzung für die Statthaftigkeit eines Verfahrens gemäß § 80 Abs. 5
VwGO ist das Vorliegen eines Verwaltungsaktes; hieran fehlt es,
wenn ein Verwaltungsakt mangels Bekanntgabe noch gar nicht
existent ist (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 07.12.1990 - 10 S
2466/90 - NVwZ 1991, 1195). So liegt der Fall hier. Der Bescheid
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.10.2011 ist
mangels Bekanntgabe (Zustellung) an den Antragsteller nicht
gemäß § 43 VwVfG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wirksam
geworden. Der Antragsteller macht selbst geltend, dass ihm der
Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
24.10.2011 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Ab-
schiebungsbehörde per Fax übermittelt worden sei. Eine ord-
nungsgemäße Bekanntgabe setzt jedoch einen Bekanntgabewille
der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, voraus, der
sich auf die Bekanntgabe gerade dem einzelnen Betroffenen
gegenüber beziehen muss. Außerdem muss die Bekanntgabe des
Verwaltungsaktes von der zuständigen Behörde veranlasst werden.
Nicht ausreichend ist, dass Dritte (wie vorliegend das Regierungs-
präsidium Karlsruhe) den Verwaltungsakt weiteren Personen zur
Kenntnis bringen. Das lediglich zufällige Bekanntwerden der Tat-
sache, dass ein Verwaltungsakt ergangen ist, oder auch des In-
halts des Verwaltungsaktes, genügt nicht (vgl. zum Ganzen
Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl., § 41 Rdnr. 7 m.w.N.). Die
Übermittlung des Bescheids vom 24.10.2011 an den Antragsteller
durch das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt demnach keine
ordnungsgemäße Bekanntgabe dar. Liegt aber eine ordnungsge-
mäßige Bekanntgabe nicht vor, ist der Verwaltungsakt vom
24.10.2011 dem Antragsteller gegenüber nicht wirksam geworden,
so dass ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO schon mangels
Vorliegens eines Verwaltungsaktes nicht statthaft ist.

Da das Gericht gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO nicht an den
Wortlaut des gestellten Antrags gebunden ist, ist der gestellte

Antrag entsprechend seinem sinngemäßen Begehren, vorläufig bis
zur Entscheidung in der Hauptsache die Überstellung des Antrag-
stellers nach Ungarn auszusetzen, in einen Antrag nach § 123
Abs. 1 VwGO umzudeuten. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann
das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf
den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch
eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung
eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert
werden könnte. Der Anordnungsanspruch und der Anordnungs-
grund sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs.
2, § 294 ZPO).

§ 34 a Abs. 2 AsylVfG steht der Statthaftigkeit des vorliegenden
Antrags nicht entgegen. Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr.
343/2003 (Dublin II-Verordnung) stellt die Durchführung von Uni-
onsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 CRCh dar (vgl. EuGH, Urt. v.
21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 - juris -). Damit finden die
Regelungen des Unionsrecht zum Rechtsschutz (Art. 47 GRCh)
auch bei Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung Anwen-
dung. Aus dem allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts, dass
alle Entscheidungen einer nationalen Behörde gerichtlich über-
prüfbar sein müssen, ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die
Ausübung des Vollzugs der Entscheidung einer nationalen Behör-
de, dass ein mit einem nach Unionsrecht zu beurteilenden Rechts-
streit befasstes nationales Gericht in der Lage sein muss, einstwei-
lige Anordnungen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit der spä-
teren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Unions-
recht hergeleiteten Rechte sicherzustellen (vgl. EuGH, Urt. v.
19.06.1990 - C-213/89 - Slg. 1990, I-2433 und Urt. v. 11.01.2001 -
C-1/99 - Slg. 2001, I-207). Ein Gericht, das damit nach Unions-
recht eine einstweilige Anordnung erlassen müsste, darf eine
nationale Vorschrift, die einen derartigen Rechtsschutz aus-
schließt, nicht anwenden (vgl. EuGH, Urt. v. 19.06.1990 - C-213/89
- a.a.O. und Urt. v. 13.10.2005 - C-379/04 - Slg. 2005, I-8723).

Ein Anordnungsgrund liegt vor. Es ist davon auszugehen, dass der
bereits am 24.10.2011 erlassene und sich in der Bundesamtsakte
befindliche Bescheid, mit dem der Asylantrag des Antragstellers
als unzulässig beschieden und die Abschiebung nach Ungarn
angeordnet wurde, demnächst nach Maßgabe von § 31 Abs. 1
Sätze 4 bis 6 AsylVfG zugestellt wird. Außerdem ergibt sich aus
der Bundesamtsakte, dass die Abschiebung des Antragstellers
bereits in die Wege geleitet wurde.

Der Antragsteller hat jedoch einen Anordnungsanspruch nicht
glaubhaft gemacht. Der Antragsteller ist am 24.01.2011 mit dem
Flugzeug aus dem Iran nach Ungarn gereist und hat sich dort bis
Juni 2011 zu Studienzwecken aufgehalten. Ein Asylantrag wurde
in Ungarn bislang nicht gestellt. Am 20.06.2011 reiste der Antrag-
steller in das Bundesgebiet ein und beantragte hier am 06.07.2011
die Gewährung von Asyl. Da der Antragsteller mit einem gültigen
ungarischen Visum eingereist ist, ist Ungarn für die Prüfung des
Asylantrags zuständig (Art. 9 Abs. 2 Dublin II-Verordnung). Die

ungarischen Behörden haben auch mit Schreiben vom 20.10.2011 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags erklärt. Die vom Antragsteller vorgetragene Gründe rechtfertigen die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht.

Es obliegt den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin II-Verordnung zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 - juris -). Wird aufgezeigt, dass systemische Störungen dazu führen, dass Asylanträge nicht einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden (Art. 8 Abs. 2 RL 2005/85/EG) sowie die nach Art. 10 RL 2005/85/EG gewährleisteten Verfahrensgarantien für Antragsteller und das Recht auf eine wirksame Überprüfung ablehnender Asylentscheidungen (Art. 23 RL 2005/85/EG) verletzt werden, handelt der Mitgliedstaat, der den Asylsuchenden gleichwohl an diesen Mitgliedstaat überstellt, Art. 4 GRCh zuwider. Sind den Behörden schwerwiegende Mängel des Asylverfahrens im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund zuverlässiger Berichte internationaler und nichtstaatlicher Organisationen bekannt, darf dem Asylsuchenden nicht die vollständige Beweislast dafür auferlegt werden, dass das dortige Asylsystem nicht wirksam ist; unter diesen Umständen darf sich der ersuchende Mitgliedstaat nicht auf Zusicherungen des ersuchten Mitgliedstaates, dass dem Asylsuchenden dort keine konventionswidrige Behandlung drohen werde, verlassen (vgl. EGMR, Urt. v. 21.01.2011 - 30696/09 - NVwZ 2011, 413). Nach diesen Grundsätzen umfasst die Darlegungslast des Asylsuchenden den Hinweis auf die zuverlässigen Quellen. Macht der Asylsuchende unter Hinweis auf Berichte internationaler Menschenrechtsorganisationen systemische Mängel im Asylverfahren des zuständigen Mitgliedstaates geltend, ist der um Schutz gebetene Mitgliedstaat verpflichtet nachzuweisen, dass das dortige Asylverfahren wirksam und in der Lage ist, den Asylantrag nach Maßgabe unionsrechtlicher Vorgaben zu behandeln. Kann der um Prüfung des Asylantrags gebetene Mitgliedstaat dies nicht belegen und überstellt er gleichwohl den Asylsuchenden an den zuständigen Mitgliedstaat, verletzt er Art. 4 GRCh.

Der Antragsteller macht geltend, Asylsuchende hätten in Ungarn keinen Zugang zum Asylsystem, sie würden dort inhaftiert und teilweise sogar in ihre Herkunftsländer abgeschoben. In dem dem Klageschriftsatz beigefügten Bericht von „Pro Asyl“ vom 13.01.2011 ist ausgeführt, Flüchtlingen werde an der ungarischen Ost- und damit EU-Außengrenze regelmäßig der Zugang zum Asylverfahren verweigert. Sogar unbegleitete Minderjährige würden innerhalb weniger Stunden in die Ukraine zurückgeschoben. Die in die Ukraine Zurückgeschobenen erwarten dort körperliche Misshandlung und monatelange Haft, ein Asylantrag werde entweder nicht bearbeitet oder abgelehnt. In einem weiteren vorgelegten Bericht von „Pro Asyl“ vom 11.01.2012 ist ausgeführt, die nach der Dublin II-Verordnung aus Deutschland und anderen EU-Staaten nach Ungarn abgeschobenen Asylbewerber würden dort inhaftiert und teilweise in ihre Herkunftsländer abgeschoben. Außerdem erhielten nach Ungarn überstellte Asylbewerber pauschal eine Ausweisungsanordnung, auch wenn sie einen Asylantrag stellen würden. Wenn die Betroffenen schon bei ihrer ersten Ankunft in Ungarn einen Asylantrag gestellt hätten, werde ihr nunmehrigen Asylgesuch als Folgeantrag gewertet mit der Folge, dass sie keinen Rechtsschutz vor Abschiebung bekämen.

Diese Berichte von „Pro Asyl“ deuten zwar auf systemische Mängel des Asylverfahrens für Asylbewerber in Ungarn hin. Aus ihnen kann jedoch im konkreten Fall nicht abgeleitet werden, dass gerade der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt zu werden. Da der Antragsteller bei einer Überstellung nach Ungarn nicht aus der Ukraine nach Ungarn einreist, besteht keinerlei Gefahr, dass er in die Ukraine zurückgeschoben wird. Der Antragsteller hat bislang in Ungarn auch keinen Asylantrag gestellt. Er läuft deshalb auch nicht Gefahr, dass sein Asylgesuch nach einer Überstellung nach Ungarn als Folgeantrag gewertet wird. Ihm droht deshalb von Ungarn keine Abschiebung, bevor sein Asylantrag dort inhaltlich geprüft wurde. Im Falle des Antragstellers verbleibt somit lediglich die Gefahr, dass gegen ihn nach einer Überstellung nach Ungarn ein Ausweisungsbescheid ergeht und er infolge dessen in Haft genommen wird. Der Erlass eines derartigen Ausweisungsbescheides sowie die Unterbringung in einer Haftanstalt stellen jedoch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh dar, da jedenfalls das Asylgesuch des Antragstellers vor einer Abschiebung aus Ungarn in vollem Umfang geprüft wird. Dass die in Ungarn selbst bestehenden Unterbringungsbedingungen in Haftanstalten unmenschlich sind, ist weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung durch die Bundesrepublik Deutschland notwendig machen könnten, sind nicht geltend gemacht und auch nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Abgrenzung von § 80 V zu § 123 VwGO
bei Verpflichtungsbescheiden



(§ 84 I gegen § 104 a AufenthG)
Verf. nach § 80 V VwGO bei tot.
vollz. Abschiebungsandrohung

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Ausreisepflicht;
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter am 23. Februar 2011 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf € 2.500 festgesetzt.

Gründe:

Mit Zustimmung der Beteiligten entscheidet der Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist im Hinblick auf Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung schon unzulässig. Zwar ist in den Fällen der (Ablehnung der) Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO grundsätzlich zulässig, weil im Normalfall gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Ablehnung eines Antrages keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ablehnung einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG im Streit steht. Ein Verlängerungsantrag entfaltet in den Fällen des § 104a AufenthG von vornherein keine Fiktionswirkung (vgl. § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG, wonach die Anwendung des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen ist). Die Ausreisepflicht entsteht nach alledem bereits mit Ablauf der bisherigen Befristung und nicht erst mit der ablehnenden Entscheidung (vgl. Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 28.04.2010, 13 B 1651/10 -, <Juris>).

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller jeweils befristete Fiktionsbescheinigungen ausgestellt hat, denn diese Bescheinigungen haben allenfalls deklaratorische, aber keine konstitutive Bedeutung (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.06.1997, - 1 C 7/96 -, <Juris>).

Im Hinblick auf den Umstand, dass der Antragsteller anwaltlich vertreten ist, sieht sich das Gericht auch nicht gehalten, den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in einen solchen nach § 123 VwGO umzudeuten, der grundsätzlich statthaft wäre.

Allerdings dürfte ein solcher Antrag vorliegend auch nicht erfolversprechend sein. Zwar dürfte dem Antragsteller ein Anordnungsgrund zur Seite stehen, der schon deshalb anzunehmen ist, weil eine Abschiebung des Antragstellers nach Ablauf der Ausreisefrist am 28.02.2011 nicht auszuschließen ist, zumal die Republik Mazedonien das Bestehen einer Rücknahmeverpflichtung bezüglich des Antragstellers (und seiner Familie) bestätigt hat und die Antragsgegnerin die Aussetzung

von Vollzugsmaßnahmen nur bis zum Ergehen der gerichtlichen Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren zugesagt hat.

Jedoch dürften die Voraussetzungen für die Annahme eines Anordnungsanspruchs nicht vorliegen. Ein Anordnungsanspruch wäre nur anzunehmen, wenn der Antragsteller aller Wahrscheinlichkeit nach einen Rechtsanspruch auf die Verlängerung des Aufenthaltstitels hätte. Eine Verlängerung des dem Antragsteller nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltstitels über den 31.12.2010 hinaus käme aber nur nach Maßgabe der Vorschrift nach § 104a Abs. 5 und 6 AufenthG in Betracht. Der Antragsteller, der nach den Feststellungen der Antragsgegnerin schon seit Februar 2010 nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft seiner Familie ist (was sich im Übrigen auch aus den vorliegenden Leistungsbescheiden des Job Centers Stuttgart ergibt), konnte seinen Lebensunterhalt schon im Jahr 2009 teilweise und im Jahr 2010 überwiegend nur mit jeweils kurzzeitig befristeten geringfügigen Beschäftigungen im Umfange von 10 Wochenstunden unter Inanspruchnahme von (ergänzenden) Sozialhilfeleistungen bestreiten, verfügt seit dem 30.11.2010 über keine Erwerbseinkünfte mehr und hat bislang auch nicht nachgewiesen, dass er nunmehr eine auskömmliche Erwerbstätigkeit gefunden hat, die eine hinreichend positive Prognose erlaubt. Bei dieser Sachlage sind die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ganz offensichtlich nicht erfüllt und dürfte sich die angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin nach dem nur summarisch möglichen Ergebnis einer solchen Prüfung als völlig zutreffend erweisen. Das Gericht nimmt auf die Ausführungen ausdrücklich Bezug (analog § 117 Abs. 5 VwGO).

Dies gilt auch insoweit, als die Antragsgegnerin über § 104a AufenthG hinausgehend geprüft hat, ob dem Antragsteller aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte. Abgesehen von den Erwägungen der Antragsgegnerin wäre wegen § 8 Abs. 1 AufenthG nur die Neuerteilung, nicht aber die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Anspruchsgrundlage möglich, wenn und soweit nicht derselbe Zweck verfolgt wird, der der Erteilung zugrunde lag (vgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16.12.2009, - 10 CD 09.2134 -, <Juris> unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 04.09.2007, BVerwGE 129, 226).

Soweit sich der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf die Abschiebungsandrohung bezieht, ist er jedoch zulässig. Da die Abschiebungsandrohung eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung darstellt, kommt dem gegen sie gerichteten Rechtsbehelf gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 12 LVwVG keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Antragsteller ist nach § 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebung ist ihm gemäß § 59 AufenthG schriftlich und unter Bestimmung einer - angemessenen - Ausreisefrist angedroht worden und sie hat Zielstaaten für die Abschiebung angegeben. Soweit dem Kläger die Abschiebung u.a. in die Republik Mazedonien angedroht worden ist, steht dies im Einklang mit dem Rückführungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Republik Mazedonien nach Aktenlage bereits ihre Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Antragstellers anerkannt hat; somit kommt es auch nicht darauf an, dass der Antragsteller nach der Bescheinigung der

Republik Mazedonien nicht die dortige Staatsangehörigkeit hat.

Besondere Härten, die gegen die Abschiebung sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Soweit sich der Antragsteller auf Art. 8 EMRK beruft, hat die Antragsgegnerin bereits zutreffend ausgeführt, dass eine solche Verwurzelung, die den Antragsteller faktisch um Inländer macht, vorliegend nicht angenommen werden kann. Zum einen wurde der Antragsteller, der seine Kindheit in Mazedonien verbracht hat und erst im Alter von 13 Jahren ins Bundesgebiet gelangt ist, nur geduldet. Seine ihm erstmalig am 14.05.2008 erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG war lediglich befristet und hat ihm kein gesichertes Aufenthaltsrecht vermittelt. Auch zeigt der Umstand, dass der Antragsteller schon bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich seines Lebensunterhaltes auf die familiäre Bedarfsgemeinschaft angewiesen war und dass er seit dem Wegzug von der Familie nur in nicht auskömmlichen, jeweils kurzzeitig befristeten Erwerbstätigkeiten, die schließlich ganz entfallen sind, nur teilweise für seinen Lebensunterhalt sorgen konnte, dass es an einer hinreichenden Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit des vorliegenden Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



*Lingeschänkte Maßgabe eines
Antrag nach § 80 V VwGO,
bei der Ermessensausübung
i. d. d. Widerspruchsverfahren
"geheilt" worden kann.*

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

wegen nachträglicher Befristung der Aufenthaltserlaubnis und
Ausreiseaufforderung,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den
Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter anstelle der
Kammer am 05. Mai 2011 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die
nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis wird
bis zum Ergehen des Widerspruchsbescheids wieder
hergestellt.**

**Im selben Umfange wird die aufschiebende Wirkung des
Widerspruchs gegen die Abschiebungsandrohung an-
geordnet.**

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

**Von den Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten
jeweils die Hälfte.**

Der Streitwert wird auf € 5000 festgesetzt.

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird
abgelehnt.**

Gründe:

Mit Zustimmung der Beteiligten entscheidet der Bericht-
erstatter anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des am 28.02.2011
gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 10.02.2011
anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 3
VwGO bzw. § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 12 LVwVG
zulässig, da Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen die
nachträgliche zeitliche Beschränkung grundsätzlich auf-
schiebende Wirkung haben (vgl. dazu § 84 AufenthG), wes-
halb der Antragsgegner, um dies zu vermeiden, die sofortige
Vollziehung der Verfügung angeordnet hat, bzw. da Maß-
nahmen der Verwaltungsvollstreckung - hierzu zählt auch die
Abschiebungsandrohung - von Gesetzes wegen sofort
vollziehbar sind (vgl. § 80 Abs. 5 VwGO).

Der Antrag ist aber nur teilweise begründet.

1. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durch-
setzung der Ausreisepflicht überwiegt das Interesse des
Antragstellers, das Bundesgebiet vorläufig nicht verlassen zu
müssen, bislang nicht. Denn es ist nicht ersichtlich, dass der
Antragsgegner von dem ihm eingeräumten Ermessen Ge-
brauch gemacht hat. Allerdings kann dieser Mangel noch im
Widerspruchsverfahren geheilt werden, sodass eine
Wiederherstellung der aufschieb. Wirkung nur bis zum Erge-
hen des Widerspruchsbescheids angezeigt ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaub-
nis unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthalts-
zwecks zu befristen. Nach S. 2 kann die Frist auch nachträg-
lich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung der Aufent-
haltserlaubnis wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Dies-
ses Ermessen war eröffnet.

Dem Antragsteller war eine Aufenthaltserlaubnis nach Maß-
gabe der § 27 Abs. 1, 2 und 4 und § 28 AufenthG zur Her-
stellung er ehelichen Lebensgemeinschaft mit einer deut-
schen Staatsangehörigen befristet erteilt worden. Da die
eheliche Lebensgemeinschaft durch den Auszug des Antrag-
stellers bereits Ende Dezember 2010 beendet wurde, liegen
die Voraussetzungen für diesen Aufenthaltstitel nicht mehr
vor.

Von dem somit eröffneten Ermessen nach § 7 Abs. 2 Au-
fenthG hat der Antragsgegner jedoch nicht Gebrauch ge-
macht. Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner sich
überhaupt seiner Pflicht zur Ermessensausübung bewusst
war, entsprechende Ausführungen sind in dem angefochten-
ten Bescheid nicht zu erkennen. Im Rahmen dieser Ermäch-
tigung ist ausschließlich das Interesse des Ausländers, bis
zum Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer seiner Aufent-
haltserlaubnis in Deutschland zu bleiben, und das öffentliche
Interesse an der Beendigung eines materiell-rechtswidrig
gewordenen Aufenthalts gegeneinander abzuwägen (vgl.
Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011, -
10 K 757/10 -, <Juris>). Da der Gültigkeitszeitraum der ur-
sprünglich erteilten Aufenthaltserlaubnis noch bis zum
09.10.2011 reichte, wäre dabei unter Beachtung des Grund-
satzes der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dass dem
Antragsteller selbst bei Ausschöpfung dieser ursprünglichen
Frist noch kein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht erwach-
sen würde. Im Hinblick auf diesen Ermessensrahmen wären
auch die Interessen des Antragstellers, die nach den noch
nachfolgenden Ausführungen keine besondere Härte im
Sinne des § 31 Abs. 2 S. 1 AufenthG darstellen, gegenüber
den öffentlichen Interessen abzuwägen gewesen. Dabei
wäre insbesondere auch aufzuklären gewesen, ob gegen den
Antragsteller ein Strafverfahren eingeleitet worden ist und ob
und wie sich der Antragsteller dort eingelassen hat, um einen
Mißbrauch derartiger Vorwürfe auszuschließen.

Dagegen spielt im Rahmen von § 7 Abs. 2 AufenthG das
Interesse des Klägers an einem Verbleib in Deutschland
über die reguläre ursprüngliche Geltungsdauer der ihm erteil-
ten Aufenthaltserlaubnis hinaus keine Rolle (vgl. BVerwG,
Urteil vom 09.06.2009, - 1 C 11.08 -, <Juris>). Vielmehr
könnte diese Frage nur Gegenstand der Prüfung eines An-
trags auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltser-
laubnis sein. Der Antragsteller hat zwar bereits kurz nach
seiner Einreise eine Niederlassungserlaubnis beantragt, die
nicht beschieden wurde. Gleichwohl ist dieser Antrag nicht
mehr anhängig und auch nicht zu bescheiden, weil der An-
tragsteller auf die Bescheidung dieses Antrags ausdrücklich
verzichtet hat (s. Blatt 6 der Behördenakten).

Das Gericht weist insoweit aber daraufhin, dass der Antrags-
gegner auch das Vorliegen der Voraussetzungen für ein
eheunabhängiges Aufenthaltsrecht zutreffend verneint hat,

wobei nach Lage der Dinge ohnehin nur ein Anspruch nach § 31 Abs. 1 oder 2 AufenthG zu prüfen wäre.

Die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Satz Nr. 1 AufenthG liegen ersichtlich noch längst nicht vor, weil die eheliche Lebensgemeinschaft frühestens mit dem Zuzug des Antragstellers am 14.07.2010 begonnen und spätestens Ende Dezember 2010 geendet hatte, also einen Zeitraum von nicht einmal einem halben Jahr umfasste.

Nach § 31 Abs. 2 AufenthG ist von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Nach § 31 Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative AufenthG liegt eine besondere Härte insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht. Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine besondere Härte im Sinne dieser Alternative nicht glaubhaft gemacht.

Soweit der Antragsteller die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft anführt, trifft ihn die Pflicht zur Ausreise nicht besonders hart, denn es handelt sich um eine typische, in diesen Fällen häufig auftretende Situation, die der Gesetzgeber mit der Regelung gerade bei ehelichen Lebensgemeinschaften von nur kurzer Dauer hingenommen hat. Dabei ist zu beachten, worauf der Antragsgegner völlig zutreffend hingewiesen hat, dass die vom Antragsteller angestrebte Versöhnung mit der Ehefrau durchaus vom Ausland oder Heimatland aus möglich ist, zumal die Ehe so auch angebahnt wurde und überdies moderne Kommunikationsmittel weltweit sehr persönliche Kontakte ermöglichen. Abgesehen davon hat der Antragsteller bislang außer der pauschalen und unsubstanzierten Behauptung, seine Ehefrau sei womöglich psychisch krank und hinter dem Zerwürfnis stünden deren Eltern, nichts vorgebracht, was für eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft sprechen könnte. Es sind auch keinerlei Bemühungen seinerseits vorgetragen worden, die auf eine Versöhnung schließen lassen könnten.

Ebenso vermag der Umstand, dass der Antragsteller sich womöglich gegen die strafrechtlichen Vorwürfe, die immerhin erhebliches Gewicht haben, nicht zur Wehr setzen könnte, keine besondere Härte darstellen. Der Antragsteller hat außer dem ebenso pauschalen und unsubstanzierten Bestreiten der strafrechtlichen Vorwürfe seiner Ehefrau nichts vorgetragen, was diese Vorwürfe entkräftigen oder auch nur relativieren könnte.

Zutreffend hat der Antragsgegner auch zugrunde gelegt, dass eine Rückkehr des Antragstellers in sein Heimatland angesichts der Kürze des Aufenthalts in Deutschland und seiner Herkunft zu keinen gesellschaftlichen Benachteiligungen im Heimatland führen wird, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt keine besondere Härte ersichtlich ist.

2. Stellt das Gericht die aufschiebende Wirkung der Grundverfügung wieder her, so folgt hieraus schon, dass mangels vollziehbarer Ausreisepflicht für die Anordnung des Sofortvollzugs kein Raum mehr bleibt. Insoweit kann dahin stehen, ob ein besonderes Vollzugsinteresse mit der spekulativen Behauptung begründet werden kann, dass der Antragsteller womöglich künftig auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen sein könnte wie gesichert die Annahme spezialpräventiver Gründe dafür sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG und entspricht dem im Hauptsacheverfahren anzusetzenden Wert.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe konnte nicht stattgegeben werden, weil der anwaltlich vertretene Antragsteller bislang keinen Formularantrag und auch keine

Nachweise über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat, so dass von seiner Unfähigkeit, für die etwaigen Prozesskosten aus eigenen Mitteln aufzukommen, nicht ausgegangen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

Antrag nach § 80 V, § 809
Abs. 3 VwGO der (Ban-)
Nachbarn

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
gegen

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

wegen Anfechtung einer Baugenehmigung,
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart am 07. Juli 2011 beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

Die Anträge der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche vom 17.02.2011 gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 27.01.2011 für die Errichtung eines Einfamilienhauses und von sechs Reihenhäusern mit Garage, Stellplatz und eingebauten Carports anzuordnen, sind statthaft und auch sonst zulässig (§ 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO). Da den Widersprüchen der Antragsteller gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 27.01.2011 keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 212 a Abs. 1 BauGB), kommt als Maßnahme des vorläufigen Rechtsschutzes nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Betracht. Maßgebend für die vom Gericht hierbei zu treffende Ermessensentscheidung ist der voraussichtliche Ausgang des Hauptsacheverfahrens. Bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Widersprüche und eventuell sich anschließende Anfechtungsklagen der Antragsteller aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben werden.

Ein Abwehrrecht des Nachbarn gegen eine dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung besteht nur, wenn ein genehmigtes Vorhaben gegen Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, die zumindest auch dem Schutz des Nachbarn zu dienen bestimmt sind. Nur ein Verstoß gegen solche nachbarschützende Vorschriften hätte zur Folge, dass die Antragsteller in ihren subjektiven Rechten verletzt wären und deshalb im Klageverfahren die angefochtene Baugenehmigung aufgehoben werden könnte (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Vorliegend sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die von den Antragstellern angefochtene Baugenehmi-

gung gegen öffentliche-rechtliche Vorschriften verstößt, die zumindest auch dem Schutz der Antragsteller zu dienen bestimmt sind.

Die Erfolgsaussichten in baurechtlichen Nachbarrechtsstreitigkeiten sind zudem unter Berücksichtigung von § 55 Abs. 2 Satz 2 LBO zu prüfen. Die Antragsteller wurden im Baugenehmigungsverfahren ordnungsgemäß i.S.v. § 55 Abs. 1 LBO unter Hinweis auf die Vorschrift des § 55 Abs. 2 Satz 2 LBO angehört. Innerhalb der gesetzlichen Frist brachten die Antragsteller daraufhin nur vor, die Erschließung des Bauvorhabens sei nicht ordnungsgemäß, da diese über die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche der Schutzpflanzung beabsichtigt sei. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche der Schutzpflanzung sei auch nachbarschützend. Das Bauvorhaben halte weiter die Abstandsflächen nicht ein und verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme, da das Bauvorhaben im Hinblick auf die vorhandene Bebauung einen Fremdkörper darstelle. Mit sämtlichem weiterem Vorbringen gegen die angegriffene Baugenehmigung sind die Antragsteller somit gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 LBO ausgeschlossen (materielle Präklusion). Ihr Vorbringen im Rahmen der Angreneranhörung begrenzt daher zugleich den Prüfungsmaßstab des Gerichts.

So sind die Antragsteller mit ihrem Vorbringen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, wonach der maßgebliche Bebauungsplan mangels Ausfertigung nichtig sei, ausgeschlossen. Im Übrigen trifft dieses Vorbringen aber auch in der Sache nicht zu. Eine ordnungsgemäße Planausfertigung liegt jedenfalls in der vom Oberbürgermeister erfolgten Unterzeichnung des Gemeinderatsprotokolls vom 22.07.1969. Der Satzungsbeschluss ist dem Protokoll eindeutig zu entnehmen. Gegenstand der Beschlussfassung war danach der Bebauungsplan 08.13 zwischen Stettener- und Rommelshäuser Straße. Mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters unter dem Deckblatt des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.07.1969 ist der Bebauungsplan 08.13 zwischen Stettener- und Rommelshäuser Straße ordnungsgemäß ausgefertigt (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 15.09.2006 - 8 S 1989/05 - VBIBW 2007, 303 und Urt. v. 09.02.2009 - 3 S 2290/07 - VBIBW 2009, 466).

Auch mit den im gerichtlichen Verfahren weiter vorgebrachten Einwendungen, das Bauvorhaben halte das zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht ein und verstoße gegen hintere Baugrenzen, sind die Antragsteller nach § 55 Abs. 2 Satz 2 LBO präkludiert. Mit diesem Vorbringen hätten die Antragsteller aber auch ohne Einwendungsausschluss keinen Erfolg gehabt. Zwar haben hintere Baugrenzen regelmäßig zugunsten der ihnen gegenüberliegenden Nachbargrundstücke nachbarschützende Wirkung (vgl. nur VGH Mannheim, Beschl. v. 23.07.1991 - 8 S 1606/91 - NJW 1992, 160 und Beschl. v. 01.10.1999 - 5 S 214/99 - NVwZ-RR 2000, 348). Diese Vermutungsregel gilt jedoch nur für festgesetzte Baugrenzen oder Baulinien in reinen oder allgemeinen Wohngebieten (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 12.06.1991 - 5 S 2433/90 - BWGZ 1992, 33 und Beschl. v. 23.07.1991 - 8 S 1606/91 - a.a.O.). Auf das vorliegende festgesetzte Mischgebiet findet die Vermutungsregel der nachbarschützenden Wirkung von Baugrenzen und Baulinien somit keine Anwendung. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind - anders als etwa die Ausweisung bestimmter Baugebiete (Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung) - nicht Teil des auf gegenseitiges „Dulden und Dürfen“ angelegten Austauschverhältnisses (bau- und bodenrechtliche Schicksalsgemeinschaft) und daher nicht aus sich heraus nachbarschützend (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.09.1993 - 4 C 28/91 - BVerwGE 94, 151 -; Beschl. v. 23.06.1995 - 4 B 52/95 -

NVwZ 1996, 170 und Beschl. v. 19.10.1995 - 4 B 215/95 - NVwZ 1996, 888). Dass der Gemeinderat dem Maß der baulichen Nutzung ausnahmsweise nachbarschützende Wirkung verleihen wollte, ist weder dem Gemeinderatsprotokoll noch der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Entgegen der Ansicht der Antragsteller ist die im Bebauungsplan festgesetzte Schutzpflanzung nicht nachbarschützend. Den Gemeinden ist es freilich nicht versagt, eine solche Festsetzung auch um eine drittschützende Zielrichtung anzureichern. Der Wille des Gemeinderats zu einer solchen drittschützenden Zielrichtung muss sich jedoch mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Textteil oder der Begründung des Bebauungsplans oder aus sonstigen verlaublichen Absichtsbekundungen (Gemeinderatsprotokolle u.a.) ergeben. Lässt der Bebauungsplan eine Zweckbestimmung nicht oder nicht hinreichend deutlich erkennen, so kann von einer nachbarschützenden Wirkung nicht ausgegangen werden; allein günstige Auswirkungen auf die Grundstücksnachbarn reichen zur Annahme eines Nachbarschutzes noch nicht aus (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 11.01.1995 - 3 S 3096/94 - BauR 1995, 512). Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Fellbach eine drittschützende Zielrichtung bei der Aufstellung des hier maßgeblichen Bebauungsplans verfolgte, sind nicht ersichtlich.

Auch das in § 15 Abs. 1 BauNVO enthaltene Gebot der Rücksichtnahme wird zu Lasten der Antragsteller nicht verletzt. Von dem nördlich der Grundstücke der Antragsteller gelegenen Baukörper des Bauvorhabens geht keine Verschattung oder sonstige Beeinträchtigung aus. Die Antragsteller haben in ihrem Einwendungsschreiben vom 29.07.2010 auch lediglich vorgebracht, das Bauvorhaben stelle in Bezug auf die sonstige Nachbarbebauung einen Fremdkörper dar. Dieser rein städtebauliche Gesichtspunkt begründet jedoch keinen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Auch im gerichtlichen Verfahren wurden keinerlei Beeinträchtigungen geltend gemacht, die durch das Bauvorhaben zu Lasten der Grundstücke der Antragsteller entstehen könnten.

Das Bauvorhaben ist auch bauordnungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar haben die Antragsteller in ihrem Einwendungsschreiben vom 29.07.2010 gerügt, dass das Bauvorhaben die Abstandsflächen nicht einhalte. Dieses Vorbringen haben sie jedoch im weiteren Verlauf (Widerspruchsschreiben und einstweiliger Rechtsschutzantrag) zu Recht nicht aufrecht erhalten, da die nach § 5 LBO gebotenen Abstandsflächen unzweifelhaft vom Bauvorhaben gewahrt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



allg. Prüfungsfragen i.d.
Verfahrens nach § 80 VwGO
bei Anordg. des SofV. durch
die Behörde

s. dazu die Beispiel-Vfz. Anlag.
= kein verbindl. Vollzugsinteresse

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Anordnung des Sofortvollzugs,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht als Berichtersteller am 23. August 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziff. 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 19.07.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.04.2011 wird wieder hergestellt.

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziff. 4 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 19.07.2010 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf € 2.500 festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag ist statthaft. Durch die (ex tunc) erfolgte Rücknahme der Aufenthaltstitel mit dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.07.2011 hat der Antragsteller sein Aufenthaltsrecht verloren und ist, da die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet hat, auch vollziehbar ausreisepflichtig geworden. Die Rücknahmeentscheidung als solche unterfällt nicht § 84 AufenthG. - Hinsichtlich der Ziff. 4 ergibt sich die Zulässigkeit des Antrags aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 12 LVwVG.

Der auch im Übrigen zulässige Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Gerichte in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gehalten, bei Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen - wie hier § 80 Abs. 5 VwGO - der besonderen Bedeutung der betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verankerte Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich und rechtlich wirksame Kontrolle verpflichtet die Gerichte, bei ihrer Entscheidungsfindung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Je schwerer die sich daraus ergebenden Belastungen wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden kön-

nen, um so weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.07.2006, - 9 S 519/06 -, <Juris>, unter Hinweis auf BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.07.1996 - 1 BvR 638/96 -, DVBl 1996, 1367 = NVwZ 1997, 479, mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Gerichts). Vorliegend geht es vornehmlich um Rechte, die der Antragsteller aus Art. 6 Abs. 1 GG ableitet und die von der Antragsgegnerin in Abrede gestellt werden.

Nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage kann das Gericht nicht klären, ob ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügungen bestehen. Im Rahmen der zu treffenden Interessenabwägung ist deshalb zu prüfen, ob der Antragsgegnerin ein besonderes Vollzugsinteresse im Hinblick auf die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnisse zur Seite stand und - ggfs. - ob dabei das verfassungsrechtliche Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG hinreichend beachtet wurde. Das Gericht kommt dabei zu dem Ergebnis, dass dem privaten Interesse des Antragstellers, bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache weiterhin im Bundesgebiet verbleiben zu können, Vorrang vor dem öffentlichen Vollzugsinteresse zuzubilligen ist.

Zunächst ist in formeller Hinsicht festzustellen, dass die Beklagte als nach §§ 2 Nr. 3, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 AAZuVO zuständige Ausländerbehörde unter Ziff. 2 des Begründungsteils der Verfügung vom 19.07.2010 die Vollzugsanordnung gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO begründet hat. Allerdings verlangt die Vorschrift eine materielle Rechtfertigung des besonderen Vollzugsinteresses, die über das öffentliche Interesse an der Grundverfügung hinausgeht und die es rechtfertigt, von der allgemeinen Folge von Anfechtungswiderspruch und -klage, nämlich dem Eintritt der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO ausnahmsweise abzusehen (vgl. dazu im einzelnen: Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 17. A., Anm. 84 ff. zu § 80 m.z.N.). Zur Begründung hat die Antragsgegnerin lediglich ausgeführt, die Ausreisepflicht müsse unverzüglich durchgesetzt werden, es könne im Hinblick auf den vom Antragsteller erschlissenen Aufenthalt nicht hingegenommen werden, dass der Antragsteller bis zum Abschluss des Verfahrens im Bundesgebiet verbleibe und die wirtschaftlichen Vorteile durch seine Erwerbstätigkeit in Anspruch nehme. Die Dringlichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht des Antragstellers wird mit ihrer unverzüglichen Gebotenheit begründet, ohne darzustellen, warum die unverzügliche Durchsetzung der Ausreisepflicht geboten ist, insbesondere also, welche Gefahr damit abgewendet werden soll. Soweit der Wunsch der Antragsgegnerin zum Ausdruck kommt, den Antragsteller möglichst schnell aus dem Bundesgebiet entfernen zu können, weil sein Aufenthaltsrecht nach ihrer Ansicht nicht mehr besteht, handelt es sich um Erwägungen, die für die mit dem Bescheid vom 19.07.2010 geregelten Umstände geradezu typisch sind und in allen derartigen Fällen von Bedeutung wären. Solche für vergleichbare Fälle typischen Erwägungen vermögen aber schon deshalb kein besonderes Vollzugsinteresse begründen, weil sie gerade nicht über das öffentliche Interesse an der Grundverfügung hinausgehen und weiter, weil damit der Ausnahmecharakter von § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO unterlaufen würde. Denn es wäre Sache des Gesetzgebers, für solche Fälle die sofortige Vollziehbarkeit ge-

setzlich anzuordnen. Soweit die Antragsgegnerin darüber hinaus auf die Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Vorteile durch die Erwerbstätigkeit des Antragstellers abstellt, verkennt die Antragsgegnerin, dass es sich dabei nicht um öffentliche Sozialleistungen, sondern um Entgelte für den Einsatz der Arbeitskraft des Antragstellers handelt, sodass auch insoweit kein öffentliches Interesse erkennbar ist, diese Erwerbstätigkeit sofort zu unterbinden.

Dies kann aber dahinstehen. Denn das Gericht sieht sich auch aus materiell-rechtlichen Gründen veranlasst, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen. Das Gericht geht davon aus, dass die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren offen sind, sodass den Interessen des Antragstellers am einstweiligen Verbleib im Bundesgebiet der Vorrang einzuräumen ist.

Ermächtigungsgrundlage für die auch rückwirkende Rücknahme der Aufenthaltstitel kann nur § 48 LVwVfG sein, da das AufenthG zwar eine spezielle Regelung über den Widerruf von rechtmäßigen Aufenthaltstiteln oder Visa enthält (vgl. § 52 AufenthG), nicht jedoch über die Rücknahme von rechtswidrig erteilten Aufenthaltstiteln.

Nach § 48 Abs. 1 LVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt auch nach Eintritt der formellen Bestandskraft und mit Wirkung für die Vergangenheit grundsätzlich zurück genommen werden; handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, so gelten die Einschränkungen der Absätze 2 bis 4. Da es vorliegend um die Rücknahme von befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln (und nicht etwa um Verwaltungsakte, deren Gegenstand eine Geld- oder Sachleistung war) geht, gilt insoweit Abs. 3, der allerdings keine wesentlichen Einschränkungen enthält, insbesondere dem Vertrauensschutz außerhalb der auch sonst gültigen Grundsätze zur Ausübung des Ermessens und zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung nur dahin einräumt, ob die Rücknahme des begünstigenden, rechtswidrigen Verwaltungsaktes eine Ausgleichspflicht für den damit verbundenen Vermögensschaden des Betroffenen auslöst.

Voraussetzung für die Eröffnung dieses Ermessens ist jedoch, dass die zurückgenommenen Aufenthaltstitel im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe jeweils objektiv rechtswidrig waren. Die Beklagte geht von der Rechtswidrigkeit aus, weil sie die Voraussetzungen für deren Erteilung zu keinem Zeitpunkt als gegeben ansieht.

Zutreffend ist dabei, dass der Antragsteller, der für einen Familiennachzug zu seinen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Eltern schon zu alt war, nur im Wege des Ehegattennachzugs legal nach Deutschland einwandern konnte. Erst die am 09.08.2002 aus Anlass eines legalen Besuchsaufenthaltes in Stuttgart geschlossene Ehe mit einer aufenthaltsberechtigten Ausländerin konnte ihm somit einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug, nach damals noch gültigem Recht gemäß §§ 17, 18 AuslG, vermitteln. Nur wenn die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug vorlagen, insbesondere also die eheliche Lebensgemeinschaft im Sinne dieser Vorschriften auch tatsächlich bestand, konnte er nach Ablauf der ersten, auf 1 Jahr befristeten Aufenthaltserlaubnis vom 09.09.2002 und danach deren Verlängerung, die sich seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes 2004 nach § 27 ff., 30 AufenthG richtete, beanspruchen. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht konnte nach § 19 AuslG frühestens nach einer Ehebestandszeit von 4 Jahren bzw., seit der Neuregelung des Aufenthaltsrechts im Jahr 2004 gemäß § 31 AufenthG erst nach einer Ehebestandszeit von zwei Jahren entstehen.

Die Frage der Rechtswidrigkeit der dem Antragsteller erteilten Aufenthaltserlaubnisse ist also in vollem Umfang auch davon abhängig, ob die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihm und seiner ersten, inzwischen geschiedenen Ehefrau zumindest für die Dauer der Ehebestandszeit auch wirklich bestanden hat.

Eine familiäre bzw. eheliche Lebensgemeinschaft im Sinne o.g. Vorschriften liegt dann vor, wenn die Eheleute in einer auf Dauer angelegten, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben. Eine häusliche Gemeinschaft ist keine zwingende Voraussetzung. Die Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft gehört zu der nach Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Privatsphäre der Ehegatten und berufli-

che oder sonstige Gründe, die nicht die ehelichen Bindungen als solche berühren, können sogar dazu führen, dass die Eheleute in getrennten Wohnungen leben. Erforderlich ist dann aber, dass die Ehegatten einen intensiven persönlichen Kontakt pflegen und ihre tatsächliche eheliche Verbundenheit auch nach außen erkennbar und nachprüfbar in konkreter Weise in Erscheinung tritt und in der Ausgestaltung der Beziehung einen fassbaren Niederschlag findet. Konkrete Anhaltspunkte dafür können etwa Besuche, gemeinsam verbrachte Ferien, gemeinsam wahrgenommenen Kontakte zu Freunden und Bekannte und persönliche Beistandsleistungen sein (vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 17.02.2011, - 11 K 2429/10 - mit zahlreichen Nachweisen).

Die Antragsgegnerin hat ihre Auffassung, der Antragsteller habe die Ausländerbehörde(n) von vornherein über das Bestehen/Nichtbestehen einer solchen ehelichen Lebensgemeinschaft getäuscht, eine solche habe nie bestanden, es habe sich um eine sog. Scheinehe gehandelt, um dem Antragsteller zu Unrecht ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln, vor allem auf das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen gestützt, die von ihr angestoßen worden waren. Es handelte sich nach dem Ermittlungsergebnis allerdings durchweg um Zeugnisse von Personen, die mit dem Antragsteller und seiner ersten Ehefrau in keinerlei persönlichen Kontakt standen und die von ihren mehr oder weniger klaren Beobachtungen und vor allem Mutmaßungen berichteten. Offenbar waren diese Zeugnisse für das Amtsgericht, das über die Strafbarkeit des Antragstellers und seiner ersten Frau zu entscheiden hatte, nicht hinreichend klar. Allerdings lässt sich dies nicht nachprüfen, weil das Protokoll der Hauptverhandlung ausweislich der vom Gericht beigezogenen Strafverfahrensakten die Zeugnisse nicht widergibt.

Dem gegenüber hat der Antragsteller zur Begründung seiner Klage eidesstattliche Versicherungen von sich und seiner ersten Ehefrau vorgelegt, die zumindest als Mittel der Glaubhaftmachung von einigem Gewicht sind und denen zufolge eine eheliche Lebensgemeinschaft aufgrund enger Verbundenheit bestanden hat. Weiter hat der Antragsteller Zeugen benannt, die im Strafverfahren aufgrund der Verfahrenseinstellung nicht mehr gehört worden sind, die aber auch weder im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen noch - trotz bestehender Amtsermittlungspflicht der Beklagten wie auch der Widerspruchsbehörde und trotz der insoweit bestehende materiellen Beweislast der Ausländerbehörden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 - 1 C 7.09 - DVBl. 2010, 849; BVerfG, Beschluss vom 05.05.2003 - 2 BvR 2042/02 - DVBl. 2003, 1260) - im Ausgangs- oder Widerspruchsverfahren angehört worden sind. Dies wird im Hauptsacheverfahren nachzuholen sein.

Es kommt hinzu, dass die weiteren Indizien, die die Antragsgegnerin ihrer Auffassung, die Aufenthaltserlaubnisse seien rechtswidrig zustande gekommen, zugrunde gelegt hat, keinesfalls eine eheliche Lebensgemeinschaft des Antragstellers mit seiner ersten Frau zwingend ausschließen. Hierzu gehört der Umstand, dass der Antragsteller offenbar frühzeitig ein Verhältnis mit seiner jetzigen Ehefrau hatte, dass er mit ihr einen Sohn gezeugt und dass er sie, nachdem die erste Ehe nach knapp 7 Jahren geschieden worden war, geheiratet hat.

Ist somit die Frage, ob die Klage im Hauptsacheverfahren erfolgreich sein wird oder ob die angefochtenen Bescheide der gerichtlichen Prüfung standhalten werden, derzeit als offen und vom Ergebnis einer Beweisaufnahme abhängig anzusehen, so überwiegt eindeutig das persönliche Interesse des Antragstellers, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Klage von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben.

Dies veranlasst das Gericht auch, die aufschiebende Wirkung der Abschiebungsandrohung anzuordnen. Denn mit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Aufhebung der Aufenthaltserlaubnisse ist der Antragsteller nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig, so dass Vollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht mehr in Betracht kommen (vgl. § 58 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 3 sowie 39 GKG.

Wegfall der Rechtschuldbelastung -
diesfalls aufgrd. behördl.
Erläuterung



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

Rechtsmittelbelehrung:

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis,
hier: vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter am 21. September 2011 beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung der aufschieb. Wirkung der Klage 11 K 1597. wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 € festgesetzt.

Gründe:

Da die Beteiligten im Hauptsacheverfahren der Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO zugestimmt haben, ist der Berichterstatter „Gericht der Hauptsache“ im Sinne von § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. A., Anm. 142 zu § 80).

Der Antrag ist unzulässig geworden. Denn dem Kläger fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Mit Schreiben vom 26.08.2011 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass von Vollzugsmaßnahmen gegenüber dem Kläger bis zur Klärung im Hauptsacheverfahren abgesehen wird. Es wird auf die Widersprüchlichkeit und Unglaubwürdigkeit von Angaben des Antragstellers hingewiesen, die zunächst der Klärung im Hauptsacheverfahren bedürften.

Damit ist das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers zumindest bis zur Entscheidung des Gerichts im Hauptsacheverfahren entfallen. Sollte sich die Gefahr der Abschiebung danach im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens wieder ergeben, kann die Anordnung der aufschieb. Wirkung erneut beantragt werden.

Der Antragsteller hat den Antrag nicht zurück genommen und auch nicht, was nach Lage der Dinge ebenfalls möglich gewesen wäre, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt mit der Folge einer Kostenentscheidung nach billigem Ermessen (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Daher war der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG und entspricht vom Interesse der Antragstellerin her dem Interesse am Ausgang des Hauptsacheverfahrens.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



Entscheidung über teilweise unzulässige, teilweise aber zulässige und begründete Anträge nach § 80 VwGO aufgrund Art d. SofortVollz.;
Soll von Zwangsgeldandrohung

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

gegen

- Antragsteller -

- Antragsgegnerin -

wegen baurechtlicher Anordnung und Zwangsgeldandrohung;
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht als Berichterstatter am 24. Oktober 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klagen der Antragsteller wird im Hinblick auf Ziffern 1, 3, 5 und 20 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.10.2010 wiederhergestellt und im Hinblick auf Ziffer 2 des Bescheids vom 22.07.2011 angeordnet.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller ein Drittel und die Antragsgegnerin zwei Drittel.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Anträge sind unzulässig, soweit die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Hinblick auf die Ziffern 2 und 11 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.10.2010 begehrt wird. In Ziffer 2 des Bescheids vom 14.10.10 wird den Antragstellern aufgegeben, die Nutzung des Raumes mit der Raumbezeichnung 16 im Gebäude Im Hofacker 2 in Korb-Kleinheppach als Aufenthaltsraum/Gastzimmer endgültig aufzugeben. Aufgrund von Ziffer 11 des Bescheids vom 14.10.2010 wurden die Antragsteller zur Entfernung sämtlicher Brandlasten aus den notwendigen Fluren und Treppenträumen verpflichtet. In Bezug auf diese Ziffern 2 und 11 der Anordnung vom 14.10.2010 haben die Antragsteller vorgetragen, das Zimmer 16 werde nicht mehr genutzt und die Brandlasten seien bereits beseitigt worden. Mit diesem Vorbringen machen die Antragsteller geltend, dass sie den Anordnungen im Hinblick auf die Ziffern 2 und 11 des Bescheids vom 14.10.2010 vollständig nachgekommen sind. Für eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gegen die Ziffern 2 und 11 des Bescheids vom 14.10.2010 fehlt den Antragstellern damit das Rechtsschutzinteresse.

Im Übrigen sind die nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 5 Satz 1 VwGO, § 12 LVwVG statthaften und auch ansonsten zulässigen Anträge auf Wiederherstellung/Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen begründet.

Zwar hat die Antragsgegnerin in ihrer Entscheidung vom 22.07.2011 die sofortige Vollziehung formell ordnungsgemäß verfügt und das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 3 VwGO in noch ausreichendem Maße schriftlich begründet. Diesem Erfordernis ist Genüge getan, wenn die die Anordnung der sofortigen Vollziehung betreffende Erwägungen erkennen lassen, welche Gründe im Einzelnen hierfür aus der Sicht der Behörde maßgebend waren. Eine Schlüssigkeitsprüfung durch das Gericht findet nicht statt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, da die Ziffern 1, 3, 5 und 20 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.10.2010 ernstlichen Zweifeln an ihrer Rechtmäßigkeit begegnen. Im Einzelnen:

Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.10.2010 verstößt aller Voraussicht nach gegen § 37 Abs. 1 LVwVfG. Danach muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Das bedeutet zum einen, dass der Adressat in die Lage versetzt werden muss, zu erkennen, was von ihm gefordert wird. Zum anderen muss der Verwaltungsakt geeignete Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein können (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.02.1990 - 4 C 41/87 - BVerwGE 84, 335 und Urt. v. 12.12.1996 - 4 C 17/95 - BVerwGE 102, 351). Dabei reicht es aus, wenn sich der Inhalt der Regelung aus dem gesamten Inhalt des Bescheids, insbesondere seiner Begründung, sowie den weiteren, den Beteiligten bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umständen unzweifelhaft erkennen lässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.04.2001 - 6 C 6/00 - BVerwGE 114, 160). Diesen Anforderungen genügt Ziffer 1 des Bescheids vom 14.10.2010 nicht.

Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.10.2010 lautet in seinem verfügenden Teil wie folgt: „Es existiert derzeit kein gesicherter Fluchtweg aus den oberen Geschossen des Gebäudes. Aufgrund der Anzahl von Gastzimmern und entsprechend des § 11 der LBOAVO ist die Herstellung eines baulichen Flucht- und Rettungsweges zwingend erforderlich“. Mit dieser Regelung wird den Antragstellern jedoch lediglich das verfolgte Ziel (= Herstellung eines baulichen Flucht- und Rettungsweges) vorgegeben. Die konkret zu treffenden Maßnahmen zur Erreichung des Ziels werden indes nicht benannt. Dient eine baurechtliche Anordnung - wie hier - der Gefahrenabwehr, genügt aber weder allein die Angabe des Ziels noch kann die Baurechtsbehörde die Bestimmung des zur Erreichung des Ziels anzuwendenden Mittels einem Dritten, etwa einem Sachverständigen oder gar dem Adressaten selbst überlassen. Insbesondere darf die Baurechtsbehörde, ohne selbst irgendein Mittel zu bestimmen, es dem Betroffenen nicht freistel-

len, die Gefahr auf irgendeine Weise zu beheben (vgl. OVG Münster, Urt. v. 11.06.1992 - 20 A 2485/89 - NVwZ 1993, 1000 und Beschluss vom 11.05.2000 - 10 B 306/00 - BauR 2000, 1477). Die Überantwortung der Maßnahmen an Sachverständige oder an den Betroffenen verträgt sich mit dem Sinn und Zweck hoheitlicher Eingriffsverwaltung nicht. Die Entscheidungskompetenz ist vielmehr allein der Behörde zugewiesen. Diese kann ihre Verantwortung weder auf Sachverständige noch auf den Betroffenen abwälzen. Zudem ist die hinreichend bestimmte Bezeichnung des Mittels durch die Behörde auch aus vollstreckungsrechtlichen Gründen unabdingbar.

Nach diesen Grundsätzen ist Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.10.2010 nicht hinreichend bestimmt. Die Regelung lässt völlig unbeantwortet, wie ein baulicher Flucht- und Rettungsweg herzustellen ist. Etwas anderes folgt auch nicht aus Absatz 2 der Ziffer 1 des Bescheids vom 14.10.2010. Darin wird den Antragstellern eine bauliche Maßnahme vorgeschlagen, die lediglich als Sofortmaßnahme bezeichnet wird. Bei diesem Vorschlag handelt es sich um einen nur um eine unverbindliche Empfehlung. Zum anderen reicht diese vorgeschlagene bauliche Maßnahme auch aus der Sicht der Antragsgegnerin nicht aus, um den erforderlichen baulichen Flucht- und Rettungsweg herzustellen; denn die vorgeschlagene bauliche Maßnahme soll ja gerade nur eine Sofortmaßnahme sein. Fehlt somit in Ziffer 1 des Bescheids vom 14.10.2010 das Mittel, das die Antragsteller zur Erreichung des Ziels anzuwenden haben, so ist die Regelung wegen des Verstoßes gegen § 37 Abs. 1 LVwVfG rechtswidrig.

Auch Ziffer 3 der Anordnung vom 14.10.2010 begegnet ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit. In dieser Ziffer wird die Nutzung von drei Räumen zu Aufenthaltszwecken im zweiten Obergeschoss untersagt. Dabei wird im Hinblick auf die betreffenden Räume auf das Grundrisspiktogramm im Anhang verwiesen. In diesem Grundrisspiktogramm sind allerdings vier Räume bezeichnet, die nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden dürfen. Welche Räume von Ziffer 3 der Anordnung vom 14.10.2010 erfasst werden und ob diese Ziffer auch den Bestimmtheitsanforderungen genügt, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Denn die Rechtmäßigkeit der Nutzungsuntersagung ist bereits aus anderen Gründen zweifelhaft. Nach dem Inhalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.06.2011 fehlt im Hinblick auf die in Ziffer 3 der Anordnung vom 14.10.2010 bezeichneten Räume der zweite Rettungsweg, da diese Zimmer von der Feuerwehr nicht angeleitet werden könnten. In Bezug auf die Zimmer mit der Raumbezeichnung 15 und 6 wird dies von den Antragstellern in ihrem Widerspruchsschreiben und auch im vorliegenden Verfahren in Abrede gestellt. Sie machen weiter geltend, dass alle drei von Ziffer 3 der Anordnung vom 14.10.2010 erfassten Räume über den Fluchtweg zwischen den Zimmern 10 und 11 und das am Ende des Fluchtwegs befindliche Fenster verlassen werden könnten. Handelt es sich aber bei dem Flur zwischen den Zimmern 10 und 11 um den zweiten Rettungsweg aus den Zimmern 15, 9 und 6 im zweiten Obergeschoss des Gebäudes Im Hofacker 2, so handelt es sich insoweit um einen „notwendigen Flur“ im Sinne des § 28 Abs. 3 LBO, der so angeordnet und ausgebildet sein muss, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Weitere Anforderungen an die Ausgestaltung notwendiger Flure enthält § 12 Abs. 2 bis 6 LBOAVO. Ob diese detaillierten Anforderungen des § 12 Abs. 2 bis 6 LBOAVO im Hinblick auf den Flur zwischen den Zimmern 10 und 11 eingehalten sind, ist der vorgelegten Behördenakte nicht zu entnehmen. Auch der Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.10.2010 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.06.2011 verhalten sich hierzu nicht. In sämtlichen Stellungnahmen der Antragsgegnerin wird lediglich behauptet, der Flur zwischen den Zimmern 10 und 11 im zweiten Obergeschoss des Altbaus erfülle die Anforderun-

gen an einen „notwendigen Flur“ nicht. Warum es sich bei dem Flur zwischen den Zimmern 10 und 11 aber nicht um einen „notwendigen Flur“ im Sinne des Gesetzes handelt, wird mit keinem Wort dargelegt. Demgegenüber geht die Antragsgegnerin in Ziffer 11 der Verfügung vom 14.10.2010 ohne nähere Begründung von einem „notwendigen Flur“ aus. Ob die Zimmer 15, 9 und 6 im zweiten Obergeschoss des Altbaus über einen zweiten Rettungsweg verfügen, muss somit im Hauptsacheverfahren aufgeklärt werden. Da die Antragsgegnerin ihrer Darlegungspflicht in keinsten Weise nachkam, kann der in Bezug auf Ziffer 3 des Bescheids vom 14.10.2010 angeordnete Sofortvollzug keinen Bestand haben.

Schließlich begegnen auch die Ziffern 5 und 20 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.10.2010 ernstlichen Zweifeln an ihrer Rechtmäßigkeit. Nach Ziffer 5 sind alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen mit einem Panikbeschlag/Blindzylinder auszustatten. Ziffer 20 der Anordnung gibt den Antragstellern auf, alle Türen im Verlauf der Fluchtwege aus der sich im Untergeschoss des Gebäudes befindlichen ehemaligen Kegelbahn mit Panikschlössern auszustatten. Nach Erlass dieser Anordnungen haben die Antragsteller die betreffenden Türen mit Steckschlössern versehen. Die Anbringung von Steckschlössern ist aber nach Ansicht der Antragsgegnerin nicht ausreichend; Steckschlösser erfüllen die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 nicht. Dieses nicht näher begründete Vorbringen der Antragsgegnerin erschließt sich für das Gericht nicht aus den vorgelegten Technischen Regeln für Arbeitsstätten. Dort ist unter Nr. 6 lediglich geregelt, dass die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgängen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen müssen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Warum diese Voraussetzung bei einer Tür mit einem Steckschloss nicht erfüllt sein soll, wird von der Antragsgegnerin nicht dargelegt. Im Übrigen bestehen Anforderungen an ins Freie führende Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, nur bei Sonderbauten i.S.d. § 38 LBO. In § 38 Abs. 2 LBO sind Hotels aber nicht aufgeführt; allerdings ist § 38 Abs. 2 LBO nicht abschließend. Dass es sich bei dem „Hotel Lamm“ um einen Sonderbau im Sinne des § 38 LBO handelt, erscheint im Hinblick auf die Größe des Hotels eher zweifelhaft und wird auch von der Antragsgegnerin mit keinem Wort dargelegt. Im Hinblick auf die offenen Sach- und Rechtsfragen ist die aufschiebende Wirkung auch in Bezug auf die Ziffern 5 und 20 des Bescheids vom 14.10.2010 wiederherzustellen.

Die Zwangsgeldandrohung in Höhe von 500,00 EUR in Ziffer 2 des Bescheids vom 25.07.2011 stellt sich als rechtswidrig dar, nachdem die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ziffern 1, 3 und 20 des Bescheids vom 14.10.2010 wiederhergestellt worden ist und sich die Ziffern 2 und 11 des Bescheids vom 14.10.2010 ersichtlich erledigt haben. Die Ziffern 1, 3, 5 und 20 des Bescheids vom 14.10.2010 sind nun nicht mehr vollziehbar (§ 2 Nr. 2 LVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Nutzungsuntersagung,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter am 03. Februar 2012 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag bleibt ohne Erfolg

Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO kann ein Beteiligter nur wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO). Prozessrechtliche Voraussetzung für die Ausübung der dem Gericht der Hauptsache eröffneten Abänderungsbefugnis ist eine Änderung der maßgeblichen Umstände, auf die die frühere Entscheidung gestützt war. Liegt eine derartige Änderung nicht vor, ist dem Gericht eine Entscheidung in der Sache verwehrt, weil sie auf eine unzulässige Rechtsmittelentscheidung hinausläufe (vgl. BVerwG, Beschl. 25.08.2008 - 2 VR 1/08 - juris -). Aus neu vorgetragenen Umständen muss sich zumindest die Möglichkeit einer Abänderung der früheren Eilentscheidung ergeben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.01.1999 - 11 VR 13/98 - juris -).

Das Vorbringen der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren enthält nur insoweit eine neue Sachlage, als geltend gemacht wird, für die Kellerwerkstatt seien nunmehr zwei Rettungswege hergestellt und benutzbar. Das übrige Vorbringen enthält entweder keine neue Sachlage oder ist nicht geeignet, eine Abänderung der früheren Eilentscheidung herbeizuführen. Keine neue Sachlage stellt das Vorbringen der Antragstellerin dar, es bestehe kein Dringlichkeitsinteresse, da die Nutzungsuntersagung erst mit Bestandskraft in Kraft trete. Soweit im Schriftsatz vom 30.09.2011 geltend gemacht wird, es seien ausreichend Stellplätze für die Nutzung nachgewiesen und das Vorhaben sei als nicht störender Gewerbebetrieb im Mischgebiet zulässig, fehlt es an der Möglichkeit einer Abänderung der früheren Eilentscheidung, da es auf diese Gesichtspunkte im Beschluss des VG Stuttgart vom 17.01.2011 - 11 K 5086/10 - nicht ankam.

Zwar reicht der Vortrag der Antragstellerin, sie habe nunmehr zwei Rettungswege für die Kellerwerkstatt hergestellt und diese seien benutzbar, für die Statthaftigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO aus. Der Antrag der Antragstellerin ist jedoch nicht begründet, da der geltend gemachte neue Gesichtspunkt eine andere Beurteilung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht zulässt.

Gegenstand des Abänderungsverfahrens nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO ist nur die Prüfung, ob eine zuvor im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO getroffene gerichtliche Entscheidung über die Bestätigung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes ganz oder teilweise geändert oder aufgehoben werden soll. Dabei geht es nicht um die ursprüngliche Richtigkeit der im vorangegangenen Verfahren getroffene Entscheidung, sondern allein um die Fortdauer dieser Entscheidung. Das Abänderungsverfahren ist kein Rechtsmittelverfahren, sondern ein gegenüber dem Ausgangsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO selbständiges neues Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem eine abweichende Entscheidung zur aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Klage nur mit Wirkung für die Zukunft getroffen werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 04.07.1988 - 7 C 88/87 - BVerwGE 80, 16; Beschl. v. 25.08.2008 - 2 VR 1/08 - juris und Beschl. 10.03.2011 - 8 VR 2/11 - juris; VGH Mannheim, Beschl. v. 08.11.1995 - 13 S 494/95 - VBIBW 1996, 98 und Beschl. vom 14.02.2007 - 13 S 2969/06 - NVwZ-RR 2007, 419).

Das Gericht hat seinem Beschluss vom 17.01.2011 - 11 K 5086/10 - zugrunde gelegt, dass der als Werkstatt im Untergeschoss des Gebäudes Schillerstraße 47 genutzten Räumlichkeit der zweite Rettungsweg fehlt und die Nutzung des Untergeschossraumes als Werkstatt damit gegen § 15 Abs. 3 LBO verstößt. Zwar macht die Antragstellerin nunmehr geltend, es seien für die Kellerwerkstatt zwei Rettungswege tatsächlich hergestellt. Dem setzt der Antragsgegner jedoch unwidersprochen entgegen, die privatrechtliche Nutzbarkeit der Rettungswege sei ungeklärt und die Nutzung dieser Rettungswege sei öffentlich-rechtlich noch nicht gesichert. Auch der vorgelegten Behördenakte lässt sich nicht entnehmen, dass die Rettungswege durch eine Baulast öffentlich-rechtlich abgesichert sind. Damit ist der im Beschluss vom 17.01.2011 - 11 K 5086/10 - festgestellte Verstoß gegen § 15 Abs. 3 LBO nach wie vor nicht ausgeräumt. Der Abänderungsantrag kann deshalb in der Sache keinen Erfolg haben.

Zu einer unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO von Amts wegen möglichen Abänderung oder Aufhebung des Beschlusses vom 17.01.2011 sieht das Gericht auf der Grundlage des Vorbringens der Antragstellerin und mangels sonstiger Gesichtspunkte keine Veranlassung. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Vorbringens der Antragstellerin im Schriftsatz vom 14.12.2011. Dieses Vorbringen ist schon im Hinblick auf die geltend gemachte Sachlage unzutreffend. Zwar

wurde im Bescheid des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 07.09.2010 angeordnet, dass die Nutzungsuntersagung mit Bestandskraft der Anordnung in Kraft tritt. Diese Regelung wurde indes mit Bescheid vom 06.12.2010 geändert. Denn in diesem Bescheid vom 06.12.2010 wurde ausdrücklich angeordnet, dass die Nutzung des Werkstatttraums sofort zu unterlassen ist. Damit geht das Vorbringen der Antragstellerin, die Untersagung entfalte aufgrund einer aufschiebenden Befristung keine innere Wirksamkeit, ins Leere.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:



Antrag nach § 80 a Abs. 3
VwGO des (Kam-) Nachbarn
Abwägung widerstrebender privater
Interessen

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

- Antragstellerin -

Land Baden-Württemberg,

- Antragsgegner -

beigeladen:

wegen Anfechtung einer Baugenehmigung,
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter am 20. Dezember 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 21.10.2011 wird angeordnet.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Antragsgegner und der Beigeladene je die Hälfte.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der nach § 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO statthafte und auch sonst zulässige Antrag hat Erfolg. Da dem Widerspruch des Antragstellers gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 21.10.2011 keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 212 a Abs. 1 BauGB), kommt als Maßnahme des vorläufigen Rechtsschutzes nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Betracht. Nach Auffassung des Gerichts überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das gegenläufige Interesse des Beigeladenen, sofort von der angefochtenen Baugenehmigung Gebrauch machen zu können. Maßgebend hierfür ist, dass nach der gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die erteilte Baugenehmigung zu Lasten der Antragstellerin gegen die nachbarschützende Vorschrift des § 5 LBO über die erforderliche Abstandsflächentiefe verstoßen dürfte.

Gegenstand der Baugenehmigung ist eine Grenzgarage von 8 m Länge. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners und des Beigeladenen ist die Einhaltung einer Abstandsfläche nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO entbehrl. Danach sind in den Abstandsflächen bauliche Anlagen sowie ohne eigene Abstandsflächen Garagen zulässig mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandflä-

che bis 25 m². Diese Höchstmaße für eine privilegierte Grenzgarage sind vorliegend nicht durchgehend eingehalten.

Die genehmigte Grenzgarage überschreitet die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO zulässige Wandhöhe von bis zu 3 m nicht. Für die Ermittlung der Wandhöhe ist der höchste Punkt der Geländeoberfläche zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 LBO). Dabei ist Bezugspunkt zur Ermittlung der Wandhöhe regelmäßig die Höhenlage auf dem Baugrundstück (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 02.04.1992 - 3 S 2431/91 - juris -; Busch in: Schlotterbeck/Hager/Busch/Gammerl, LBO, 6. Aufl. § 6 RdNr. 23). Ausgehend von dem höchsten Punkt der Geländeoberfläche auf dem Baugrundstück weist die genehmigte Grenzgarage eine Wandhöhe von 2,60 m auf.

Das Bauvorhaben hält jedoch die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO höchstzulässige Wandfläche von 25 m² nicht ein. Dabei ist abzustellen auf die von dem angrenzenden Nachbargrundstück tatsächlich sichtbare, in Erscheinung tretende Wandfläche. Hieraus folgt, dass für die Ermittlung der Wandfläche die tatsächliche Wandgröße einschließlich der Sockel- und Giebelflächen zugrunde zu legen ist (vgl. Sauter, LBO, § 6 RdNr. 14). Wird eine Garage auf eine Stützmauer aufgebaut, ist somit auch diese mit zu berücksichtigen (vgl. Busch in: Schlotterbeck/Hager/Busch/Gammerl, a.a.O. RdNr. 26, 27). Denn Zweck der Regelung ist, dem Nachbarn eine auf seinem Grundstück oberirdisch in Erscheinung tretende Wandfläche von höchstens 25 m² zuzumuten; größere Wandflächen und die damit einhergehende starke Verschattung und Einmauerung seines Grundstücks muss er regelmäßig nicht hinnehmen (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 02.04.1992 - 3 S 2431/91 - a.a.O.). Auch bei den Vorgängerregelungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBO 1995 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 LBO 1983 war Bezugspunkt der höchstzulässigen Wandfläche von 25 m² regelmäßig der tatsächliche Geländeanchnitt durch die Garagengrenzmauer auf dem Nachbargrundstück (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 28.09.1987 - 3 S 2204/87 - BRS 47 Nr. 109 und Ur. v. 02.04.1992 - 3 S 2431/91 - a.a.O.). Nach diesen Grundsätzen überschreitet die genehmigte Garage die zulässige Wandfläche von 25 m². Die vom Grundstück der Antragstellerin sichtbare Wandfläche der Garage einschließlich der Stützmauer, auf die die Garage aufgebaut wird, beträgt mehr als 35 m². Damit steht dem Bauvorhaben die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 Satz 2 LBO entgegen, da es die danach erforderliche Abstandsflächentiefe von 2,50 m nicht einhält.

Die abstandsflächenrechtliche Zulässigkeit der streitgegenständlichen Grenzgarage ergibt sich auch nicht aus § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO. Nach dieser Vorschrift sind geringere Tiefen der Abstandsflächen zuzulassen, wenn Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dabei ist von der normativen Wertung auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nachbarlicher Belange regelmäßig dann vorliegt, wenn die Mindesttiefe der Abstandsfläche nach § 5 Abs. 7 Satz 2 LBO unterschritten wird,

gleichgültig, ob die Unterschreitung gravierend oder geringfügig ist (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 15.04.2008 - 8 S 12/07 - VBIBW 2009, 184; Beschl. v. 14.01.2010 - 8 S 1977/09 - NVwZ-RR 2010, 387 und Urt. v. 06.04.2010 - 8 S 1529/08 - NVwZ-RR 2010, 631). Nachbarliche Belange sind in einem solchen Fall nur dann nicht erheblich beeinträchtigt, wenn die vorhandene Situation in Bezug auf das Nachbargrundstück durch bauordnungsrechtlich relevante Besonderheiten gekennzeichnet ist, die das Interesse des Nachbarn an der Einhaltung des nachbarschützenden Teils der Abstandstiefe deutlich mindern oder als weniger schutzwürdig erscheinen lassen (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 15.04.2008 - 8 S 12/07 - a.a.O. mit Darlegung zahlreicher Beispielsfälle). Derartige Besonderheiten auf dem Grundstück der Antragstellerin sind vorliegend weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:



Rechtsschutzbedürfnis
nach freiwilliger Ausreise
aufgrund Ausweisungsgf.
bzw. Sperrwirkung der Aus-
weisung

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Stadt Heilbronn,
- Ausländerbehörde -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 7, 74072 Heilbronn

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebungsandrohungen
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - am 03. April 2012 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragsteller gegen die Ziffern 3 der Verfügungen der Antragsgegnerin vom 24.10.2011 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Die auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche vom 28.10.2011 gegen die Abschiebungsandrohungen in den Bescheiden der Antragsgegnerin vom 24.10.2011 gerichteten Anträge sind gemäß § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 12 LVwVG zulässig und auch im Übrigen statthaft. Mit diesen Verfügungen hat die Antragsgegnerin die Antragsteller aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Ziffer 1 der Verfügungen), sie aufgefordert, das Bundesgebiet bis spätestens 31.10.2011 zu verlassen (Ziffer 2) und ihnen für den Fall, dass sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, die zwangsweise Abschiebung in die Niederlande angedroht (Ziffer 3).

Der Zulässigkeit der Anträge steht nicht entgegen, dass die Antragsteller die Bundesrepublik bereits freiwillig verlassen haben. Denn im Aussetzungsverfahren ist Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren, solange über die gegenüber einem Ausländer verfügte Abschiebungsandrohung nicht unanfechtbar entschieden ist (vgl. VGH Mannheim B. v. 14.02.2007 - 13 S 1969/06 - m. w. N., juris) Ein erfolgreicher Antrag führt nämlich dazu, dass einem Wiedereinreisewunsch der Antragsteller die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht mehr entgegen gehalten werden kann (vgl. VGH aaO). Dies gilt jedenfalls dann, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Ausweisungsverfügung vorliegen, die dem Eintritt der Sperrwirkung entgegen gesetzt werden können (vgl. BVerwG, U. v. 16.7.2002 - 1 C 8.02 -, InfAusIR 2003, 50). Nachdem die Antragsteller, wenn sie sich lediglich als Touristen im Bundesgebiet aufhalten, auch nicht einer anderweitigen Ausreisepflicht unterliegen bzw. die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vom Erfordernis der Beantragung eines (van der Elst) Visums vor der Einreise absehen kann, ist eine Ausreisepflicht primär durch die Ausweisung begründet (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Damit

entfällt das Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller auch nicht im Übrigen (vgl. VGH Mannheim, B. v. 11.09.2008 - 11 S 2042/08 -, VBIBW 2009, 37).

Der Antrag ist auch begründet. Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Gericht eine Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse der Antragsteller, vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens der angegriffenen Verfügung keine Folge leisten zu müssen, und dem öffentlichen Interesse, diese sogleich vollziehen zu können, vorzunehmen. Dabei kommt den voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Widersprüche eine wesentliche Bedeutung zu. Nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand dürfte der Widerspruch mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein, weil erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohungen bestehen.

Nach § 59 Abs. 1 AufenthG soll die Abschiebung schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. Dies setzt u. a. voraus, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist, § 58 Abs. 1 AufenthG. Nach Absatz 2 Satz 2 ist die Ausreisepflicht vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

Vorliegend begegnen die Ausweisungsverfügungen als die Ausreisepflicht begründende Verwaltungsakte erheblichen rechtlichen Bedenken. Nach § 55 Abs. 1 AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Dabei handelt es sich um eine im Ermessen der Behörde liegende Entscheidung, die sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat. Das bedeutet, dass die betreffende Ausweisungsverfügung geeignet und erforderlich sein muss und sich nicht als unverhältnismäßig darstellen darf. Diesen Anforderungen werden die Ausweisungsverfügungen nicht gerecht. Denn es darf nicht außer Acht bleiben, dass nach dem dem Gericht bisher vorliegenden Sachverhalt viel dafür spricht, dass der als Anlass für die Ausweisung herangezogene Rechtsverstoß problemlos hätte aus der Welt geschafft werden können, wenn die Antragsgegnerin auf die Ausstellung der van der Elst Visa hingewirkt und damit die formale Legalisierung des Aufenthalts der Antragsteller herbeigeführt hätte. Nachdem sich die angefochtenen Ausweisungsverfügungen, die zudem wegen der den Widersprüchen der Antragsteller kraft Gesetzes zukommenden aufschiebenden Wirkung nicht vollziehbar sind, weshalb die Vollziehbarkeit der durch sie begründeten Ausreisepflicht entfällt, als rechtlich bedenklich erweisen, ist die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragsteller gegen die Abschiebungsandrohungen anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2, 39 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung: